



# Linienbusfahrer (w/m/d)

📍 Bozen, Meran

Linienbusfahrer zur sofortigen Einstellung mit befristetem Vertrag (Vollzeit) gesucht.

## Anforderungen

- Führerschein D oder DE
- Fahrqualifizierungsnachweis (CQC)
- Bereitschaft zur Turnusarbeit, einschließlich Nachtschichten und Feiertagsdiensten
- Zweisprachigkeitsnachweis Niveau A2 oder eine gleichwertige Bescheinigung ist von Vorteil
- Eigener PKW erwünscht

## Erforderliche Angaben und Unterlagen für die Teilnahme zum Auswahlverfahren

- Lebenslauf
- Steuernummer
- Führerschein und CQC

## Das Auswahlverfahren:

- Fahrprüfung
- Vorstellungsgespräch
- Ärztliche Untersuchung zur Feststellung der physischen und psychischen Eignung für den Beruf des Linienbusfahrers gemäß dem Erlass des Verkehrsministeriums vom 23.02.99, Nr. 88 und späteren Änderungen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Unternehmen: SASA AG

Standorte: Bozen, Meran

Abteilung: Liniendienst

Telefonnummer: [0471519650](tel:0471519650)

E-Mail Adresse: [personale@sasabz.it](mailto:personale@sasabz.it)

[Datenschutz](#) [Cookies](#) [Impressum](#) [onboard](#)

## **SASA SpA-AG**

### **BEKANNTMACHUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS**

**Auswahlverfahren zur Erstellung einer Rangliste für die Aufnahme von Personal mit befristetem Arbeitsvertrag gemäß dem Berufsbild “Betriebsmitarbeiter/in – Gehaltsparameter 140” (Linienbusfahrer/in) für die städtischen und außerstädtische Dienste unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen.**

#### **ART. 1 – WESENTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN**

Zum Auswahlverfahren sind Bewerber beider Geschlechter zugelassen, die im Sinne des Art. 10, Anlage A) des Königlichen Erlasses Nr. 148 vom 8. Januar 1931 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Abschluss der Mittelschule bzw. Erfüllung der Schulpflicht;
- b) Führerschein der Kategorie „D“ und entsprechendem Cod. 95 Fahrerqualifizierungsnachweis “FQN”;
- c) keine Einträge im Strafregister und keine laufenden Strafverfahren.
- d) dass keine verhängten Disziplinarstrafen für mehrere Vergehen im Sinne des ehem. Art. 41 in geltender Fassung des Königlichen Erlasses Nr. 148 vom 8. Januar 1931 vorliegen, falls der Bewerber bereits früher in einer Arbeitsbeziehung zur SASA SpA-AG gestanden hat;
- e) den in der Ausschreibung enthaltenen Hinweisen und Terminen zur Gänze Folge leisten.

**Der Bewerber hat zum Einreichtermin des Antrags die genannten Voraussetzungen zu erfüllen, ansonsten wird er vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.**

#### **ART. 2 – VERÖFFENTLICHUNG DER BEKANNTMACHUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS**

Die vollständige Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird vom **22. Oktober 2021 bis zum 12. Dezember 2021** auf der Internetseite [www.sasabz.it/karriere](http://www.sasabz.it/karriere) veröffentlicht.

#### **ART. 3 – EINREICHEN DES ANSUCHENS ZUR TEILNAHME**

Das Ansuchen zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist ausschließlich über die Internetseite der SASA ([www.sasabz.it](http://www.sasabz.it)) unter dem Menüpunkt „Karriere“ unter dem Link [http://www.sasabz.it/de/sasa-spa-ag/karriere/...](http://www.sasabz.it/de/sasa-spa-ag/karriere/)

zu stellen. Als Einreichdatum zählt das Absende-Datum des ausgefüllten Antrags.

Mit genanntem Antrag erklärt der Gesuchsteller, bei **sonstigem Ausschluss am Verfahren**, im Sinne des Art. 10 des Königlichen Erlasses Nr. 148 vom 8. Januar 1931, unter eigener Verantwortung:

1. Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Geburtsort;
2. Wohnort;
3. Steuernummer;
4. E-Mail-Adresse, an welche allfällige Mitteilungen zu richten sind;
5. Telefonnummer;
6. Führerschein.

**Dem Antrag ist ein aktueller Lebenslauf (nicht älter als 6 Monate) beizulegen.**

Die Prüfungskommission ist zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber berechtigt. Das Erklären nichtzutreffender Umstände oder Nachrichten, welche jederzeit nachgeprüft werden

können, führt zum Ausschluss am Auswahlverfahren bzw. aus dem Dienst, insofern diese erst nachträglich festgestellt werden; die Haftung für Falschangaben unterliegt dem Strafgesetzbuch bzw. den geltenden gesetzlichen Sonderbestimmungen.

#### **ART. 4 – PRÜFUNGEN**

Die Prüfungen werden folgendermaßen abgehalten:

##### **1) praktische Fahrprüfung:**

mit einem Bus der SASA SpA-AG auf einer ausgewählten Strecke, aufgeteilt in verschiedene Prüfungen: Fahrpraxis bei Manövern, Lenken eines Busses auf Plätzen und/oder im Liniendienst auf städtischen und außerstädtischen Linien, Handhabung der Einrichtungen und Ausstattungen des Busses, Prüfung der mechanischen Grundkenntnisse.

Zur nachfolgenden mündlichen Prüfung werden nur die Teilnehmer zugelassen, welche die praktische Fahrprüfung bestanden haben.

##### **2) mündliche Prüfung:**

der Kandidat beantwortet Motivations- und Eignungsfragen der Prüfungskommission.

##### **3) Eignung Linienbusfahrer:**

Jene Bewerber, welche das Auswahlverfahren positiv absolviert haben, werden im Sinne des Ministerialdekrets Nr. 88 vom 23. Februar 1999 einem ärztlichen Eignungstest unterzogen, um die notwendige Tauglichkeit festzustellen.

Sollten die zugelassenen Teilnehmer nicht zur von der SASA SpA-AG vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung erscheinen, werden sie sofort von der Rangordnung gestrichen.

**Alle Termine, Uhrzeiten und Orte der Vorauswahl und der Prüfungen, sowie die Zulassung zu den Prüfungen als auch allfällige Mitteilungen zum Auswahlverfahren werden ausschließlich mittels E-Mail mitgeteilt. Diese Mitteilungen sind für alle rechtlichen Zwecke als Aufruf zu den Tests gedacht.** Die Bewerber müssen gewährleisten, dass sie die mitgeteilten E-Mail- Adressen beibehalten, und eventuelle Änderungen unverzüglich mitteilen.

Die Teilnehmer haben zu sämtlichen Prüfungen ein gültiges Ausweisdokument mitzubringen sowie Fotokopien des Führerscheins und des gültigen FQNs.

Die Abwesenheit bei den einzelnen Prüfungen, auch aus Gründen höherer Gewalt, hat auf jeden Fall den Ausschluss vom Auswahlverfahren zur Folge. Dies gilt ebenfalls für Teilnehmer, die verspätet eintreffen oder der Prüfungskommission einen ungültigen Führerschein und Cod. 95 (FQN) vorlegen.

Dieses Verfahren ist ausschließlich für zeitbegrenzte Arbeitsaufträge vorgesehen und kann keinesfalls, weder teilweise noch zur Gänze, für die unbefristete Aufnahme berücksichtigt werden. Für die unbefristete Aufnahme werden eigens dafür vorgesehene öffentliche Wettbewerbe ausgeschrieben.

#### **ART. 5 – ERSTELLUNG DER RANGLISTE**

Die Prüfungskommission erstellt die Rangliste unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Punktezahle der praktischen Fahrprüfung und der mündlichen Prüfung. In die Rangliste werden ausschließlich jene Kandidaten aufgenommen, welche eine Punktezahle **von mindestens 7/10 für**

**die praktische Fahrprüfung und von mindesten 6/10 für die mündliche Prüfung erreicht haben.**

Diese Rangliste wird vom Verwaltungsrat der SASA SpA-AG genehmigt und hat eine Gültigkeit von einem Jahr, welche für ein weiteres Jahr verlängert werden kann. Zur Aufnahme von Fahrpersonal greift die SASA SpA-AG auf die Rangliste zurück.

Grundsätzlich können nur Kandidatinnen und Kandidaten befristet eingestellt werden, welche die Eignung beim Auswahlverfahren und der Arztvisite erlangt haben. Die Eignungen verfallen mit Ablauf der sechsmonatigen Gültigkeitsdauer der Rangordnungen. Dies wird den Kandidatinnen und Kandidaten nicht eigens mitgeteilt.

Aus Gründen der Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit kann dem Personal, das bei der neuerlichen Prüfung wieder die Eignung erlangt hat, bei Bedarf der Auftrag für die bereits ausgeübte Tätigkeit verlängert werden.

#### **ART. 6 – RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEHANDLUNG**

Die Aufnahme und das Arbeitsverhältnis werden vom **Königlichen Dekret Nr. 148 vom 8. Januar 1931** sowie von den Nationalen Kollektivverträgen für das Personal der öffentlichen Nahverkehrsbetriebe in geltender Fassung geregelt.

#### **ART. 7 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die Direktion der SASA SpA-AG behält sich vor, die vorliegende Ausschreibung abzuändern, zu widerrufen bzw. die Termine zu verlängern.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalabteilung der SASA SpA-AG (Tel. 0471 - 519 650).

Im Hinblick auf die Aufnahme von Personal ist das Auswahlverfahren für das Unternehmen nicht verpflichtend.

Das Personal, das auf der Grundlage dieser Ausschreibung mit befristetem Arbeitsvertrag eingestellt wurde, kann nicht die Versetzung auf eine andere Stelle oder die Übertragung einer anderen Funktion beantragen.

Wer einen Auftrag annimmt und anschließend darauf verzichtet oder den Dienst nicht antritt, wird aus der Rangordnung gestrichen und verliert die Eignung. Bei Angabe eines triftigen Grundes, den die Verwaltung als solchen anerkennt, wird von der Streichung abgesehen.

Es wird mitgeteilt, dass der Zweisprachigkeitsnachweis A2 (ehemals „D“, Kenntnis der Italienischen und deutschen Sprache) ausgestellt von der Autonomen Provinz Bozen oder ein gleichwertiges Zertifikat mit europäischen Referenzrahmen (GERS) A2, Voraussetzung für die Aufnahme in den unbefristeten Dienst sind.

Gemäß des GvD. Nr. 196/2003 erklärt die SASA SpA-AG die Einhaltung des Schutzes der übermittelten Daten der Bewerber; allfällige Angaben werden ausschließlich zur Abwicklung des Auswahlverfahrens sowie der eventuellen Ausarbeitung eines Arbeitsvertrages, unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behandelt.

**Die Generaldirektorin**  
Dr. Petra Piffer